

Statut für den Stiftungsfonds "Bürgerstiftung Großhansdorf" in der Bürger-Stiftung Stormarn

Präambel

Die "Bürgerstiftung Großhansdorf" ist eine Bürgerstiftung und versteht sich als eine Einrichtung von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die aktiv und fördernd an der Gestaltung und Weiterentwicklung des demokratischen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Großhansdorf sowie am Erhalt und am Ausbau des natürlichen Lebensraumes zielgerichtet und ehrenamtlich Hilfestellungen leistet.

Kulturelle Vielfalt, Förderung von Bürgersinn, Bildung der Jugend und Erhalt der Natur sind die wichtigsten Handlungsfelder der Stiftung. Sie ist in der Gestaltung und Durchführung ihrer Arbeit konfessionell ungebunden und nimmt ihre Aufgaben überparteilich wahr.

Sie will mit allen Institutionen, Gruppen, Verbänden, Gemeinschaften und der Wirtschaft sowie auch mit den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Die stiftungsrechtliche Einbindung in die Bürger-Stiftung Stormarn bietet die Nutzung einer kostengünstigen kreisweiten Gesamtstruktur bei weitgehend operativer Selbständigkeit der Stiftung, sodass ihr eine besonders effiziente Mittelverwendung der Spenden und der Stiftungserträge möglich ist.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) In der "Bürger-Stiftung Stormarn" ist innerhalb des Stiftungsvermögens ein Stiftungsfonds als Kapitalfonds mit dem Namen "Bürgerstiftung Großhansdorf" eingerichtet.
- (2) Die "Bürgerstiftung Großhansdorf" ist keine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Arbeit der "Bürgerstiftung Großhansdorf" erfolgt im stiftungs- und steuerrechtlich zulässigen Umfang autonom von der Bürger-Stiftung Stormarn. Die konkrete Ausgestaltung ist in einer dieses Statut ergänzenden Vereinbarung geregelt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist in der Gemeinde Großhansdorf zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen die Beschaffung von Mitteln zur Förderung

- des bürgerschaftlichen Engagements (beschränkt auf gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke),
- der Bildung und Erziehung,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- der Heimatpflege und Heimatkunde sowie
- der Wohlfahrtspflege

durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch eine eigene operative Projektarbeit, wobei die Zwecke nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden müssen.

Die eigenen Maßnahmen und Vorhaben müssen den finanziellen Verhältnissen der Stiftung angepasst sein.

(2) Solange das nominelle Stiftungsfondsvermögen nicht mehr als 150.000 Euro beträgt, ist ausschließlich der in Absatz 1 genannte Zweck zu verwirklichen. Wenn das nominelle Stiftungsvermögen 150.000 Euro übersteigt, kann der Vorstand durch Beschluss die Tätigkeitsbereiche der Stiftung erweitern um die Förderung

- der Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der relevanten Landes- und Bundesgesetze sowie des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.

(3) Steigt das nominelle Stiftungsvermögen über 200.000 Euro, kann der Vorstand durch Beschluss die Tätigkeitsbereiche der Stiftung erweitern um die Förderung

- des Sports.

(4) Erklärt eine Zustifterin oder ein Zustifter ausdrücklich, dass er durch seine Zustiftung einen Stiftungszweck unterstützen möchte, der aufgrund der

finanziellen Ausstattung der Stiftung noch nicht erreicht ist, ist die solchermaßen zweckgebundene Zustiftung in Abweichung von der vorstehenden Regel für den mit der Zustiftung verbundenen Zweck zu verwenden.

- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben einer Gebietskörperschaft gehören.
- (7) Die Stiftung kooperiert insbesondere
 - mit der Stiftungen der Sparkasse Holstein gGmbH,
 - den weiteren Stiftungen der Sparkasse Holstein,
 - weiteren Bürgerstiftungen.

Daneben kann situativ mit geeigneten öffentlich-rechtlichen und steuerbegünstigten Körperschaften kooperiert werden.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer (Zu-)Stifterinnen und (Zu-)Stifter sorgen.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen entsteht durch Zulegung „Jung und Alt-Stiftung“, die zuvor als Treuhandstiftung in der Trägerschaft der Bürger-Stiftung Stormarn geführt wurde und ist Teil des Grundstockvermögens. Zum Grundstockvermögen gehören außerdem Zustiftungen und aus der Freien Rücklage durch Beschluss des Stiftungsvorstandes zugeführtes Vermögen. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem Sonstigen Vermögen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Das darin enthaltene Finanzvermögen ist nominell und Sachvermögen gegenständlich zu erhalten. Umschichtungsgewinne aus Umschichtungen des Grundstockvermögens sollen nicht analog der Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden. Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Die Anlage des nicht in Immobilien gebundenen Stiftungsvermögens richtet sich - vorbehaltlich etwaiger Beiratsentscheidungen (§ 9) - nach den Regelungen, die auch für die Bürger-Stiftung Stormarn selbst gelten. Sachvermögen soll einen Ertrag bringen, Gebrauchsvorteile bewirken und oder der Zweckverwirklichung der Stiftung dienen.
- (3) Etwaige für die Verwaltung berechnete Aufwendungen Dritter (z.B. Bankgebühren) gehen zulasten der Erträge der Stiftung.
- (4) Die Stiftung kann Zustiftungen und Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen sollen vorrangig in Geldwerten erfolgen. Einen Mindestwert für solche Zustiftungen gibt es nicht. Die Bürger-Stiftung Stormarn kann für die Stiftung auch Zustiftungen in Sachwerten entgegennehmen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Stiftungsvorstandes und können unter Berücksichtigung des jeweiligen Grundgeschäftes vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

- (5) Freie Rücklagen sollen im Rahmen der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts möglichst umfangreich insbesondere zur langfristigen Sicherung der Ertrags- und Leistungskraft der Stiftung gebildet werden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat, dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt. Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich nach dem Willen des Zuwendenden (Spenderin oder Spender) zur Erhöhung des Grundstockvermögens zu verwenden sind, sind zeitnah zu verwenden. Hat der Zuwendende keine Verwendung für einen bestimmten Satzungszweck vorgeschrieben, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Art der Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Die Stiftung kann mit ihren Gremien die Verwaltung von Stiftungsfonds (Namens- oder Themenfonds) innerhalb der Bürger-Stiftung Stormarn übernehmen.
- (7) Die Stiftung kann im Übrigen für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen, die entsprechend dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck zu verwenden sind.

§ 5 Organisation

- (1) Gremien des Stiftungsfonds sind
- a) der Vorstand und
 - b) der Beirat
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen und Ausschüsse.
- (3) Über weitere Einrichtungen kann der Vorstand befinden.

- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen unentgeltlich oder entgeltlich beschäftigen. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich selbst durch die Gremienmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dies schließt nicht aus, bei bestimmten Aufgaben Dritte hinzuzuziehen oder Aufgaben auf diese zu übertragen.
- (5) Soweit die finanziellen Verhältnisse der Stiftung es erlauben und der Umfang der Geschäftstätigkeit es rechtfertigt, kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
- (6) Beirat und Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder der Gremien sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Ersatz kann pauschaliert werden, darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsgremien keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (8) Die Mitglieder der Gremien haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Der Vorstand und der Beirat können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon Sitzungen durchführen. Ob die Sitzungen in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden, entscheidet die/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.
- (10) Beschlüsse der Gremien können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorsitz des jeweiligen Gremiums per Umlaufverfahren an die weiteren Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist zurückgeschickt werden müssen. Beschlüsse zur Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung sowie Statutssänderungen sind nicht im Umlaufverfahren zulässig.

- (11) Ein Mitglied eines Gremiums bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Mitglieder des Vorstandes werden vom Beirat gewählt. Mitglieder des Beirates können nicht dem Vorstand angehören. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf darf nicht zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden des Vorstandes gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie endet, außer durch den Todesfall, durch Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich überschneiden. Niemand soll dem Vorstand länger als 15 aufeinander folgende Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der Beirat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung oder bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vom Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten oder auch auf Verlangen des Vorstandes der Bürger-Stiftung Stormarn abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand soll rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen. Er entscheidet über die Vergabe von

Fördermitteln und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Beirates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.

- (2) Der Vorstand führt die Stiftung. Er vertritt die Stiftung in ihrem Außenauftritt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Beirates teil, um im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit vorzustellen. Sie berichten dem Beirat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Ein Tätigkeitsbericht wird vorgelegt.

§ 8 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf, es soll im Kalenderjahr wenigstens eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Sitzung wird von seiner/m Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per Email unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Beirat unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- (4) Der Vorstand kann auf Verlangen der/s Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/s stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch per E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.
- (5) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Kenntnisnahme der Niederschrift ist von

der/m Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu dokumentieren. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf soll von Amts wegen Mitglied im Beirat sein. Alternativ kann er auch von Amts wegen dem Vorstand angehören. Die Dauer der Amtszeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Beirat erstreckt sich auf den Zeitraum für den er in diese Funktion gewählt wurde. Für den Fall, dass diese Person das angetragene Amt nicht annehmen kann oder will, entscheiden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder über eine ersatzweise Berufung. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der Person, die das Amt nicht angenommen hatte.

Scheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf vor Ablauf der Amtszeit

- a. aus ihrem/seinem der Berufung zugrunde liegenden Amt aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Beirat, die Nachfolge richtet sich dann nach dem vorherigen Absatz. Bis zur Berufung des Nachfolgers führt sie/er die Geschäfte kommissarisch weiter.
- b. unter Beibehaltung des zugrunde liegenden Amtes ausschließlich aus dem Beirat aus, so wählen die im Amt befindlichen Beiratsmitglieder ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der ausgeschiedenen Person. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf darf nicht zur/m Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates gewählt werden.

(3) Der Beirat ergänzt sich im Wege der Kooptation*. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.

Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Die Amtszeit soll maximal 15 aufeinander folgende Jahre betragen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Mitglieder des Beirates die Geschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers weiter. Diese Regelung gilt nicht für die/den jeweilige/n Bürgermeisterin/Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf.

(5) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Sollte dies aufgrund Abberufung aus wichtigem Grund oder durch Tod nicht möglich sein, ergänzen sich die amtierenden Beiratsmitglieder unverzüglich im Wege der Kooptation. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

Ein Mitglied des Beirates kann aus wichtigem Grund durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten des Beirates oder auf Verlangen des Vorstandes der Bürger-Stiftung Stormarn abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll vor der Abstimmung jedoch gehört werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Beirates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.

** Kooptation bezeichnet die Möglichkeit, selbst Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder oder zusätzliche Mitglieder eines Gremiums zu wählen. Das Verfahren ist besonders dann sinnvoll, wenn es darum geht, Personen mit besonderer Sachkenntnis und/oder Persönlichkeit für eine Gremienarbeit zu gewinnen und eine kontinuierliche und konstante Gremienarbeit zu gewährleisten.*

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit.

§ 10 Aufgaben und Beschlussverfahren des Beirates

(1) Der Beirat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Der Beirat tagt nach Bedarf; es soll im Kalenderjahr wenigstens eine Sitzung stattfinden. In den Sitzungen hat der Vorstand über Aktivitäten der Stiftung zu berichten. Im Übrigen kann der Beirat vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

(2) Der Zuständigkeit des Beirates unterliegen insbesondere

- der Wahl des Stiftungsvorstandes,
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- sowie - in Abstimmung mit dem Vorstand -
 - die Festlegung der Förderprojekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

(3) Der Beirat wird von seiner/m Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seiner/m stellvertretenden Vorsitzenden, oder vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Die Ladungstrist beträgt eine Woche, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder oder der Vorstand, unter Angabe des Beratungspunktes, verlangen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ihre Stimme durch ein anderes Mitglied vertreten ist. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen, es sei denn, dieses Statut bestimmt etwas anderes. Der Beirat kann auf Verlangen der/s jeweiligen Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/s stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch per E-Mail fassen

(Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Beirates innerhalb von zwei Wochen dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.

- (5) Die Kenntnisnahme der Niederschrift ist von der/m Vorsitzenden und einer weiteren Person (Mitglied oder Vorstand), die an der Sitzung teilgenommen hat, zu dokumentieren. Alle Beschlüsse des Beirates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Projekte Fachausschüsse einrichten. In ihnen können sich Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem Beiratsmitglied geleitet.
- (3) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Beirates.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Alle Mitglieder des Beirates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen.

§ 12 Änderung des Statuts

- (1) Änderungen des Statuts sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der bei Errichtung beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.

- (2) Durch eine Änderung des Statuts darf die Gemeinnützigkeit der Bürger-Stiftung Stormarn bzw. der als Stiftungsfonds geführten Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung des Statuts bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Beirates.

§ 13 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung des Stiftungsfonds

- (1) Der Stiftungsfonds kann aufgelöst werden, wenn
- über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (2) Die Zusammenlegung des Stiftungsfonds mit einem anderen Stiftungsfonds ist möglich, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Zweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftungsfonds muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und die in diesem Statut genannten Zwecke in der Zweckverwirklichung berücksichtigen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 bis 2 ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes und von 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Beirates erforderlich.
- (4) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftungsfonds oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Bürger-Stiftung Stormarn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Gebiet der Gemeinde Großhansdorf zu verwenden hat. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Der Stiftungsfonds ist Bestandteil des Vermögens der rechtsfähigen Bürger-Stiftung Stormarn und unterliegt damit der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.